



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2019	5
--------------	---------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

62

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEMVA GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur Lagerung von Gülle in **39307 Demsin OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land**

63

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen,

Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken hier: die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S) in **39179 Barleben, Landkreis Börde**

64

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager in **39539 Havelberg, Landkreis Stendal**

65

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **39128 Magdeburg (Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg**

66

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Oldenburg Kunststoff-Technik GmbH in 83339 Chieming auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage in **39435 Unseburg Gemeinde Bördeau, Landkreis Salzlandkreis**

67

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Plantan GmbH in 21244 Buchholz i.d. Nordheide auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in **39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

68

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Erweiterung des **Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf**

68

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

69

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2019 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

70

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Verbio Diesel Bitterfeld GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Diesel Bitterfeld GmbH, in 06803 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 13.11.2018 beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin

hier:

- Erweiterung des vorhandenen Säuretanklagers,
- Errichtung und Betrieb einer 2. Dampfkesselanlage,
- Errichtung und Betrieb eines 2. Kühlturms

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Greppin**,

Flur: **3**,

Flurstücke: **372, 377 und 437**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das

genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen im Bereich des Tanklagers und der Kühlwasserversorgung verursachen keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der vorhandenen Geruchsmissionssituation im Umfeld der Biodieselanlage.
- Die zu erwartenden Geräuschemissionen halten die zulässigen Immissionskontingente und Immissionswerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen und nächsten Nutzungen ein. Der Lieferverkehr und der innerbetriebliche Transportverkehr ändern sich durch das Vorhaben nicht.
- Alle Anlagenteile werden so ausgelegt und errichtet, dass diese den chemischen und mechanischen Beanspruchungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störungen entsprechen. Bei den eingesetzten Technologien handelt es sich um grundsätzlich erprobte Verfahren, die bereits am Standort Bitterfeld-Wolfen und auch an anderen Standorten ohne besonderes Unfallrisiko betrieben werden.
- Wassergefährdende Stoffe und Gefahrstoffe werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gelagert und gehandhabt, so dass das Unfallrisiko weitgehend ausgeschlossen wird.
- Mit der geplanten Änderung werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe in der Biodieselanlage gehandhabt.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Das im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben entstehende prozessbedingte Abwasser sowie die anfallende Niederschlagsmenge werden ordnungsgemäß über die Kläranlage bzw. das Regenwassernetz des Chemieparks abgeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des nächstgelegenen Oberflächengewässers „Mulde“ und des Grundwassers sind nicht zu erwarten.
- Da die baulichen Veränderungen innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes stattfinden werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Aufgrund der weiterhin geringen und ungefährlichen Emissionen der Biodieselanlage und aufgrund der relativ großen Abstände zum EU Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer – Forst“ (gleichzeitig FFH Gebiet 129 „Untere Mulde“ sowie zum Landschaftsschutzgebiet „Fuhne“ sind nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflä-

chigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEMVA
GmbH in 39307 Gladau auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Ände-
rung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten
Aufzucht von Schweinen (Sauenanlage) und einer
Anlage zur Lagerung von Gülle in 39307 Demsin OT
Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land**

Die DEMVA GmbH beantragte mit Datum vom 01.11.2018 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von
Schweinen (Sauenanlage) und einer Anlage zur
Lagerung von Gülle**

hier:

- Wiedererrichtung und Wiederinbetriebnahme von Stall 13
- Errichtung einer Verladerampe am Stall 5
- Errichtung von zwei Futtersilos am Stall 12 mit einer Kapazität von jeweils 27,9 m³
- Errichtung einer einstufigen Abluftreinigungsanlage am Stall 13 verbunden mit Stall 11
- Erhöhung des Reinigungsgrades in Bezug auf Geruch von 70 % auf 80 % an allen Stallbereichen der BE 10.01 und BE 10.02

auf dem Grundstück in **39307 Demsin OT Kleindemsin**
Gemarkung: **Kleindemsin**
Flur: **13**
Flurstücke: **22/27, 22/32, 22/37, 22/38, 10/1, 10/2, 60/5, 60/6, 22/35 Teilstück.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund

einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Anhand einer Immissionsprognose für Gerüche wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation durch eine Rinderanlage und zwei Biogasanlagen nachgewiesen, dass im Bereich der nächsten Wohnbebauung die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden und damit erhebliche Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind.
- Da mit den Maßnahmen der wesentlichen Änderung keine Kapazitätserhöhung (Erhöhung der Tierplatzzahl) verbunden sein wird, der neue Stall 13 mit einer modernen und zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung ausgerüstet wird und der Reinigungsgrad der vorhandenen Abluftreinigungsanlagen in Bezug auf Geruch erhöht wird, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus.
- Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass beim dem Betrieb der geänderten Anlage nur irrelevante Feinstaub(PM-10) – Immissionen ($< 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und irrelevante Gesamtstaubdepositionen ($< 10,5 \text{ mg} / (\text{m}^2/\text{s} \times \text{d})$) hervorgerufen werden. Durch die sehr geringen Feinstaub-Immissionen können auch schädliche Auswirkungen durch Keimbelastungen im Umfeld der Anlage zuverlässig ausgeschlossen werden.
- Anhand einer Schallimmissionsprognose wurde für die nächsten Wohnhäuser nachgewiesen, dass sowohl im Tagezeitraum als auch in der Nacht die Richtwerte der TA Lärm um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Somit ergeben sich auch lärmseitig keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Diese Einschätzung trifft auch auf die Auswirkungen durch Verkehrsgeräusche zu, da weiterhin nachts kein anlagenbezogener LKW-Verkehr vorgesehen ist.
- Anhand einer Prognose für Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der Anlage wurde nachgewiesen, dass es im Vergleich zur genehmigten Anlagenkonstellation (Anlagenbetrieb mit alten Stall 13) an allen relevanten Biotopen (u. a. Erlenbruchwald, Waldtümpel) zu einer Verbesserung der Immissions-situation kommen wird. Dies wird im Wesentlichen dadurch erreicht, dass durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage mit einem höheren Wirkungsgrad weniger Ammoniak emittiert wird.
- Aufgrund der geringen Ammoniakemissionen und der relativ großen Abstände zu den Natura 2000-Gebieten (Wasserschutzgebiet „Milow“ Zone 3, Wasserschutzgebiet „Genthin 1 Altenplathow“ Zone 3, Landschaftsschutzgebiet „Elbtalaue“, EU Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“, Vogelschutzgebiet „Fiener Bruch“, FFH Gebiet 158 „Fiener Bruch“) sind erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf diese Schutzgebiete nicht zu erwarten.

- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdender Stoffen (Schwefelsäure, Desinfektionsmittel, Heizöl und Gülle) erfolgt entsprechend dem Stand der Technik (zuverlässige Dichtheit der Anlagenteile, Lecküberwachung, wiederkehrende Dichtheitsprüfung), so dass von diesen Anlagenteilen keine Gefahren für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen können. Von den Dächern und befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser wird entweder in ein vorhandenes Lösch- und Regenwasserbecken eingeleitet oder am Anlagenstandort in der belebten Bodenzone versickert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.
- Da sich weder die Geruchsimmissionen, noch die Staub- und Keimimmissionen gegenüber dem genehmigten Zustand erhöhen werden, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima zu rechnen.
- Da es sich um einen Ersatzneubau eines seit den 1970er Jahren bestehenden Stallgebäudes handelt, ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Elbtalaue“ sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine Tiefbauarbeiten verbunden. Somit können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale ausgeschlossen werden.
- Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung
einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit
organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen
Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung
von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen
oder Erzeugnissen einschließlich der da-**

zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken

hier: die Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S) in 39179 Barleben, Landkreis Börde

Die Sattler Media Press GmbH in 38315 Hornburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen, von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken

mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von max. 470 Kilogramm je Stunde

hier: Errichtung und den Betrieb von zwei Rollenoffset-Druckmaschinen (Lithoman III S)

(Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39179 Barleben**,
Gemarkung: **Barleben**
Flur: **17**
Flurstück: **1086**.

Das Vorhaben wurde am **15.02.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage) in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die Firma Agrar GmbH „Kalbescher Werder“ in 39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogaserzeugungsanlage einschließlich Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten (Biogasanlage)

hier:

- **Änderung der Inputstoffe in der Art und Verringerung der Inputmenge auf 109,9 t/d,**
- **Errichtung eines Sammelschachts, zwei (gasdichte) Gärrestläger mit Gasspeicher und Umwallung der beiden Gärrestläger, einer Pumpstation sowie eines Entnahmeplatzes (für flüssige Gärreste) und verkehrstechnische Anbindung an vorhandene Flächen,**
- **Aufnahme eines Güllebeckens als Gärrestläger aus dem Bestand der Tierhaltungsanlage (BE 6a) in den Bestand der Biogaserzeugungsanlage,**
- **Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 19.198 m³ und der Gaslagerkapazität auf 12,1 t**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39624 Kalbe (Milde) OT Jeetze**,
Gemarkung: **Jeetze**,
Flur: **12**,
Flurstück: **76 und 183**.

Das Vorhaben wurde am **15.02.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestläger in 39539 Havelberg, Landkreis Stendal

Die Stadtwerke Havelberg GmbH in 39539 Havelberg, Domplatz 1 beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogaserzeugungsanlage mit Biogas- und Gärrestlager mit einer Produktionskapazität von 4,6 Mio Nm³/a Rohgas und einer Gärrestlagerkapazität von 9.596 m³

hier: Umnutzung eines Gärrestlagers zum Nachgärer sowie Austausch des bestehenden Gasdaches und damit Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 7,75 t; Errichtung von Erdwällen und eines Brandschutzzauns

(Anlage gemäß Nr. 1.15, 9.1.1.2 sowie 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39539, Havelberg**

Gemarkung: **Havelberg,**
Flur: **6,**
Flurstück(e): **244, 258, 260.**

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Amt für Planung, Finanzen und Bauen**
Rathaus, Raum 305
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.05.2019 bis einschließlich 03.07.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen

Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in 39128 Magdeburg (Silberbergweg), Landeshauptstadt Magdeburg

Die Landeshauptstadt Magdeburg, Eigenbetrieb, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb in 39104 Magdeburg beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von 270,2 t nicht gefährlichen und 51,77 t gefährlichen Abfällen sowie zur sonstigen Behandlung von 14,839 t nicht gefährlichen Abfällen, Ersetzung vorhandenes Anmeldegebäude durch 2-geschossiges Büro- und Sozialgebäude, Errichtung eines Schadstofflagergebäudes sowie Schaffung von Stellplätzen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen - IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **39128 Magdeburg,**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **281,**
Flurstücke: **4/12; 53/5; 76/10; 4/14; 3/15; 53/6; 76/11; 10106; 10104; 10102; 2/44; 2/45; 3/11; 3/13.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im 3. Quartal 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.05.2019 bis einschließlich 24.06.2019

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landeshauptstadt Magdeburg**

Umweltamt
Raum 725/727
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. von 07:30 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in
der Zeit vom:

23.05.2019 bis einschließlich 24.07.2019

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt)
oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und
Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmi-
gungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die
nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders
enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein,
weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die
Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt ge-
geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen
Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die
Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwen-
dungen erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen,
können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am
21.08.2019 mit den Einwendern und der Antragstellerin
erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmi-
gungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung:
10:00 Uhr

Ort der Erörterung:
**Landeshauptstadt Magdeburg
Eigenbetrieb
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Raum 123
Sternstraße 13
39104 Magdeburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde,
ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der

Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt ge-
macht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird
schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten
Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers
oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben,
erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältig-
ter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeich-
ner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit
seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar
auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthal-
ten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche
Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Oldenburg
Kunststoff-Technik GmbH in 83339 Chieming auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage in 39435 Un-
seburg Gemeinde Bördeau, Landkreis Salzlandkreis**

Die Oldenburg Kunststoff-Technik GmbH in 83339
Chieming beantragte mit Schreiben vom 13.02.2019 beim
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-
gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Flüssiggasbehälteranlage
(57 m³, < 30 t Flüssiggas)**

auf dem Grundstück in **39345 Unseburg, Gemeinde
Bördeau**

Gemarkung: **Unseburg,**
Flur: **2,**
Flurstücke **23/21.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im
Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt
wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erhebli-
chen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so
dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorha-
bens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich
folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb ei-
nes Gewerbegebietes im Außenbereich ca. 800
m nördlich von Unseburg.
- Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca.
350 m südlich des Anlagenstandorts.

- Es erfolgen keine stofflichen Emissionen (Luftschadstoffe)
- Schutzgebiete und Biotope liegen mindestens 450 m von der Anlage entfernt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Plantan GmbH in 21244
Buchholz i.d. Nordheide auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers in 39218
Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Plantan GmbH in 21244 Buchholz i. Nordheide die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Pflanzenschutzmittellagers
mit einer Kapazität von 2560 t Lagergut**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**
Flur: **1,**
Flurstück: **10282, 10284**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2019 bis einschließlich 29.05.2019

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt**
Zimmer 301
Breiteweg 12
39218 Schönebeck (Elbe)

Mo. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 11:30 Uhr
Do. von 09:00 bis 11:30 Uhr und
von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und
vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für
Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die beabsichtigte Erweiterung des
Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf**

Die Fritz Herrmann GmbH und Co. KG legte mit Schreiben vom 08.03.2019 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Erweiterung des bergbaulichen Gewinnungsvorhabens Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf > 10 ha und < 25 ha vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Flächenerweiterung zum Vorhaben

Erweiterung des Kiessandtagebaus Kleinhelmsdorf

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Fritz Herrmann GmbH und Co. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Kleinhelmsdorf-Lämmergraben“, Berechtigungss-Nr.: II-B-f-161/99-4937 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen.

Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre wird eine Erweiterung der Abbaufäche im Trockenschnitt beabsichtigt. Vorgesehen ist die Erweiterung der Gewinnungsfläche des Trockenabbaus um ca. 14,2 ha. Damit erweitert sich die Vorhabensfläche des Tagebaus auf ca. 24,6 ha. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Vorhabenerweiterung nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergab die Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass für die beabsichtigte Erweiterung der Abbaufäche um ca. 14,2 ha keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 29.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 378.100,00 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 353.100,00 €
- 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 262.600,00 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 405.500,00 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 273.300,00 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen

- aus der Investitionstätigkeit auf 319.100,00 €
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 20.400,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 45.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	20.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	20.000,00 €

Calvörde, d. 06.05.2019


Kausche
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen 206.6.2-1011/01710-dröml-HS19 bestätigt.

Calvörde, d. 06.05.2019


Kausche
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 1. Sitzung 2019 des Regionalausschuss der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 1 Raum 1.139 (1.OG)

Termin: Dienstag, den 18. Juni 2019
14.00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 21.11.2018
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 7** Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über eine erneute öffentliche Beteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 8** Beschlussfassung Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle
- TOP 9** Information zum Stand Fachgutachten Belang Windenergienutzung für den Teilraum Helfta (LK Mansfeld-Südharz)
- TOP 10** Information zum Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen" in Sachsen-Anhalt
- TOP 11** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 09.05.2019

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten